

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Finanzausschuss des
Landtags Schleswig-Holstein
Vorsitzender Herr Thomas Rother
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

vorab per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4370

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -L13

Kiel, 11. Mai 2015

Aufhebung des Sperrvermerks der im Haushalt des ULD ausgewiesenen A13-Planstelle

Schreiben des ULD an den Landtag vom 30.03.2015, Sitzungen des Finanzausschusses am 23.04.2015 und am 07.05.2015

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gemäß meiner Zusage während der Sitzung des Finanzausschusses am 07.05.2015 gehe ich auf die im Zusammenhang mit der im Betreff genannten Thematik ein.

I. Finanzierung einer entsperrten Planstelle aus der Rücklage

In der Sitzung des Finanzausschusses am 23.04. wurde die Frage gestellt, inwieweit die vorhandenen Rückstellungen des ULD zur Finanzierung einer A13-Stelle zur Verfügung stehen. Mit Stand vom 31.12.2014 stand dem ULD eine Rücklage in Höhe von 71,5 T Euro zur Verfügung. Rücklagen werden bzw. wurden durch das ULD insbesondere dadurch erwirtschaftet, dass im Bereich der Projektbearbeitung – also einer vom ULD wahrgenommenen freiwilligen Aufgabe – Gelder vereinnahmt wurden, die dem ULD-Haushalt zugeführt werden konnten.

Für den Haushalt des ULD wurden für das Jahr 2015 die Personalkosten vom vorangegangenen Jahr fortgeschrieben, ohne dass es zu einer Anpassung des tatsächlichen Bedarfs gekommen ist. Im Haushaltsjahr 2015 sind für Personalkosten insgesamt 1.729,5 T Euro angesetzt. Eine durch das ULD nach der Sitzung des Finanzausschusses am 23.04.2015 vorgenommene Hochrechnung auf Grund der BVL-Liste für April 2015 ergibt zu erwartende Ist-Zahlen von 1.822,4 T Euro. Daraus resultiert, dass bei einer Rücklage aus 2014 von 71,5 T Euro im Haushalt für 2015 eine Unterdeckung von 21,4 T Euro zu erwarten ist.

Die Ansatzberechnung für den Haushalt 2015 erfolgte durch das ULD zunächst nach dem bisher anerkannten und seit 1998 praktizierten Schema, wonach das mit der BVL-Liste ermittelte Hochrechnungsergebnis um die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung absehbare Personalmaßnahmen bereinigt wird.

Nachdem in den Haushaltsberatungen für den ULD-Personalhaushalt dieser Ansatz angesichts der vorhandenen Rückstellungen nicht anerkannt wurde, wurden für den Haushaltsansatz 2015 die Zahlen aus 2014 „überrollt“. Dies führt fast zwangsläufig dazu, dass eine Überschreitung der Ansätze erfolgt, so wie sich dies derzeit (in geringem Umfang) abzeichnet.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurden nach dem üblichen Berechnungsschema für Personalkosten 1.835,1 T Euro ohne Tarifverstärkungsmittel veranschlagt. Letztere wurden in den letzten Jahren nicht zum Ansatz gebracht und bei Bedarf im Rahmen der bestehenden Deckungsfähigkeit oder aus der Rücklage finanziert.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass, wie am 07.05.2015 mündlich vorgetragen, die 2015 vorhandene Rücklage voraussichtlich vollständig für die Finanzierung der besetzten Stellen benötigt wird und für eine entspernte Stelle nicht genutzt werden kann.

Am 07.05.2015 fragte Abgeordneter Harms, inwieweit es möglich ist, in verstärktem Maße Projektgelder zur Finanzierung des Kerngeschäfts des ULDs zu verwenden. Hierzu muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass Voraussetzung von Projektförderungen ist, dass die verausgabten Mittel auch für das jeweilige Projekt eingesetzt werden. Mittel für gesetzliche Aufgaben können nur verwendet werden, sofern im Kerngeschäft eingesetzte Beschäftigte für ein Projekt konkret tätig werden und dies im Rahmen der Förderbedingungen möglich ist. Zusätzlich stehen dem ULD sog. Overhead-Mittel zur Verfügung. Effektiv betragen diese i. d. R. zwischen ca. 10% und 20% des ULD-Projektvolums. Das ULD schöpft insofern alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten aus. Projektgelder können nach den Förderrichtlinien nicht direkt für das gesetzlich verpflichtende Kerngeschäft verwendet werden.

II. Personelle Anforderungen an das ULD

In einem den Landtagsfraktionen im Februar 2011 übermittelten „Konzept des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein“ stellte das ULD fest, dass über den vergangenen Zeitraum von 10 Jahren die jährlichen Ausgaben des Landes für das ULD trotz zusätzlicher und kostenträchtiger Aufgaben konstant unter 2,0 Mio. Euro geblieben sind.

<https://www.datenschutzzentrum.de/ldsh/konzept/20110201-ULD-Konzept.pdf>

Auch seitdem ist das ULD kostenbewusst geblieben mit folgenden jährlichen Zuschüssen aus dem Landeshaushalt:

2011	1.815,6 T-Euro
2012	1.745,7 T Euro

2013 1.851,9 T Euro
2014 1.850,0 T Euro

Das ULD ist in sämtlichen strategischen IT-Projekten der Landesregierung vertreten und leistet mit Vorschlägen zur Effizienzsteigerung und zu Verbesserungen einen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts. Bereits 2005 machte das ULD gegenüber den finanzpolitischen Sprechern des Landtags Schleswig-Holstein Vorschläge für eine erweiterte Gebührenerhebung. Diese Vorschläge wurden damals vom Innenministerium des Landes zurückgewiesen und deshalb bisher nicht weiter verfolgt.

III. Zusätzlicher Bedarf wegen erhöhter verfassungsrechtlicher Kontrollanforderungen

Das ULD hat mit Schreiben vom 20.03.2014 an den Landtag auf den erhöhten Personalbedarf wegen verfassungsrechtlicher Anforderungen hingewiesen. Dieser Bedarf bezieht sich nicht nur auf die Prüfung der Anti-Terror-Datei (ATD) und der Rechtsextremismus-Datei (RED).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 24.04.2013 (1 BvR 1215/07) anlässlich einer Entscheidung zum ATD-Gesetz ausgeführt, bei einer hoheitlichen geheimen Sicherheitsdatei dürften die (anlasslosen) Kontrollabstände der Datenschutzkontrollbehörden „ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten“ (Rn. 217). Dies wird damit begründet, dass „der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ... Anforderungen an (die) aufsichtliche Kontrolle“ stellt (Rn. 204). „Dass auch Anforderungen an die aufsichtliche Kontrolle zu den Voraussetzungen einer verhältnismäßigen Ausgestaltung der Datenverarbeitung gehören können ... trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Speicherung und Verarbeitung von Daten um Eingriffe handelt, die für die Betroffenen oftmals nicht unmittelbar wahrnehmbar sind und deren freiheitsgefährdende Bedeutung vielfach nur mittelbar oder erst später im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen zum Tragen kommt“ (Rn. 207). Wenn Transparenz der Datenverarbeitung und die Ermöglichung individuellen Rechtsschutzes gesetzlich „nur sehr eingeschränkt sichergestellt werden können, kommt der Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle umso größere Bedeutung zu“ (Rn. 214).

Diese verfassungsrechtliche Anforderung wurde für die ATD und die RED durch eine Gesetzesänderung Anfang 2015 auch gesetzlich festgelegt. Nach § 10 Abs. 2 ATDG und § 11 Abs. 2 REDG sind die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre die Einhaltung des Datenschutzes bei diesen Dateien zu kontrollieren.

Das BVerfG stellt in dem erwähnten Urteil klar, dass die Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfDI) nicht für Vorgänge zuständig ist, „die das Einstellen und Abrufen der Daten seitens der Landesbehörden betreffen. Vielmehr obliegt deren Kontrolle den Landesbeauftragten“ (Rn. 216). Die oben genannten Rahmenbedingungen bestehen nicht nur hinsichtlich der ATD, sondern auch in Bezug auf weitere sicherheitsbehördliche Verbunddateien, wozu das NADIS-WN, die RED sowie eine Vielzahl von INPOL-Dateien der Polizei gehören.

Herr Dopp vom Landesrechnungshof hat richtig darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf für ein ATDG, der auch verfassungsrechtlich geforderte Änderungen zum REDG enthält, den personellen Mehrbedarf allein bei der BfDI auf zwei Stellen einschätzt. Weiter heißt es: „Wie hoch der Mehrbedarf bei den Landesdatenschutzbeauftragten ausfallen wird, kann durch die Bundesregierung nicht belastbar abgeschätzt werden.“ Wie dann die Bundesregierung – entgegen den oben zitierten Ausführungen des BVerfG – zu der Vermutung kommt, „dass die Landesbeauftragten überwiegend von der seitens der BfDI eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen werden, der Bundesbeauftragten im Wege der Amtshilfe zu gestatten, die Protokolldaten auch der Landesbehörden mit auszuwerten und die Ergebnisse den Landesbeauftragten mitzuteilen“, erschließt sich dem ULD nicht. Das Gleiche gilt für die Aussage der Bundesregierung, deshalb „dürfte der personelle Mehraufwand deutlich hinter dem Bedarf der BfDI zurückbleiben“ (BT-Drs. 18/1565).

Prüfungen von Landesdatenschutzbeauftragten werden nicht als Annex zur Tätigkeit der BfDI durchgeführt, sondern in deren verfassungsrechtlich und europarechtlich abgesicherter Unabhängigkeit. Eine qualifizierte Prüfung von intransparenten und diskriminierungsträchtigen Sicherheitsdateien kann und darf sich nicht, so wie dies anscheinend die Bundesregierung vermutet, auf die – relativ einfach durchführbare – Auswertung von Protokolldaten beschränken. Vielmehr kann diese Protokolldatenauswertung nur der erste Ansatzpunkt einer qualifizierten Kontrolle sein, in deren Mittelpunkt die Prüfung der zugrunde liegenden Fallakten steht. Da in der Regel der größere Teil der Daten in Bund-Länder-Verbund-Sicherheitsdateien aus den Bundesländern stammen, wird die meiste Arbeit für eine verfassungskonforme Datenschutzkontrolle bei den Landesdatenschutzbeauftragten liegen.

Von ATD-Prüfungen berichten einige andere Landesdatenschutzbeauftragte:

- Jahresbericht Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, 2012, Kap. 3.1
- 25. Tätigkeitsbericht Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, 2013/2014, Kap. 7.2
- 8. Tätigkeitsbericht Thüringer Landesbeauftragter

Das ULD hat im vorliegenden Bereich (Referat 5) derzeit zwei Personen im Einsatz. Diese sind zuständig für folgende Tätigkeitsbereiche: Polizei, Verfassungsschutz, allgemeine Ordnungsverwaltung, Ausländer- und Asylbereich, Justiz, Rechtsanwälte, Notare, Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gegenüber privaten Stellen, Referendarausbildung.

Zugleich besteht in diesem Bereich insbesondere bei der Polizei (z. B. @rtus), aber zunehmend auch im Bereich der Justiz wegen der zunehmenden Automatisierung ein steigender Beratungsbedarf. Die knappe personelle Besetzung hat dazu geführt, dass das ULD im vorliegenden Bereich schon seit mehreren Jahren keine anlassfreien Kontrollen durchführen konnten, schon gar nicht im vom BVerfG geforderten Zwei-Jahres-Rhythmus. Selbst bei z. B. durch Betroffenenbeschwerden oder parlamentarische Anfragen initiierten unabweisbaren Prüfungen ergeben sich wegen der personellen Engpässe trotz verstärkten Engagements oft nicht mehr oder nur schwer vertretbare Bearbeitungszeiten.

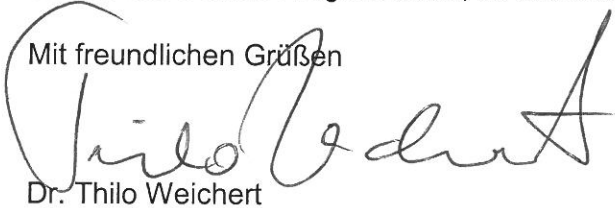
Die unzureichende Ausstattung des Referates 5 im ULD ist kein spezifischer Sonderfall im ULD, sondern besteht in allen Arbeitsbereichen. Die Aufteilung der Stellen im ULD zu den jeweiligen Aufgaben ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des ULD.

<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/uld/GV-Plan-ULD.pdf>

Zu der auf der Sitzung am 07.05.2015 gestellten Frage nach der Praxis in anderen Bundesländern weise ich darauf hin, dass mehrere Landesbeauftragte gegenüber ihren Parlamenten um Berücksichtigung des durch die Verfassungsrechtsprechung sich ergebenden zusätzlichen Prüfaufwands gebeten haben. Hierauf wurde dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten befristet eine weitere Stelle zugewiesen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern wurde dem Datenschutzbeauftragten eine weitere Stelle zugewiesen, wobei bei der Begründung auch auf die neue Verfassungsrechtsprechung verwiesen wurde. In weiteren Fällen sind die Haushaltsberatungen noch nicht abgeschlossen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, so stehe ich gerne auch kurzfristig für Antworten bereit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thilo Weichert', written over a circular stamp or seal.

Dr. Thilo Weichert